



Stand 10.04.2014

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen

BÜRGERVEREIN DÜSSELDORF-LÖRICK e. V.

und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Gerichtsstand ist Düsseldorf.
(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Bürger von Düsseldorf-Lörick für ihre heimatlichen Belange zu interessieren und die für die Allgemeinheit notwendigen Aufgaben in verkehrstechnischen, städtebaulichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten zu fördern.
(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Dem Verein ist die Gemeinnützigkeit durch Bescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Altstadt bestätigt worden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der die Vereinsziele anerkennt.
(2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme steht den Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; seine Entscheidung ist endgültig.
(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt ausschließlich zum Ende des Geschäftsjahres und durch Ausschluss.
a) Vereinsschädigendes Verhalten
b) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag



§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie muss mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung von dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung bezwecken, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Postaufgabe genügt.
- (3) Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- (4) Beschlüsse einer jeden Versammlung sind durch den Versammlungsleiter oder den Geschäftsführer schriftlich niederzulegen und von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Sie sind in das Vereinsregister einzutragen.

Satzungsänderungen, die sich auf den Zweck (§ 2), die Verwendung des Vereinsvermögens (§ 8 Ziff. 4) und die Auflösung (§ 9) beziehen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

- (6) Änderungen der Wahlordnung, Kassenordnung und Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.



§ 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand im Sinne es § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

1. Geschäftsführer

1. Kassierer

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den vier Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB und maximal dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer und 9 Beisitzern zusammen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Vorstand gewählt worden sein, so bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dem Vorstand ist jährlich Entlastung zu erteilen.

(4) Die vorzeitige Abberufung oder Nachwahl eines Vorstandmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Im Vereinsinteresse notwendige Auslagen werden jedoch auf Beschluss des Vorstandes erstattet.

§ 7 ARBEITSAUSSCHÜSSE

(1) Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung können Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.

(2) Arbeitsausschüsse sind nur beratende Organe des Vorstandes.



§ 8 VEREINSORDNUNG

- (1) Zur satzungsgemäßen Geschäftsführung wurden beschlossen:
 - a) Wahlordnung
 - b) Kassenordnung
 - c) Geschäftsordnung
- (2) In diesen sind enthalten Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen, über die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens, die Art der Beitragserhebung und die Erledigung des Geschäftsganges.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Kassenprüfungen vorzunehmen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen.
- (4) Über die Höhe der jährlichen Beitragsleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten beim Ausscheiden, bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensanteile zurück.
- (7) Der Verein darf keiner Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitgliederversammlung. Liquidator ist der Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Stadt Düsseldorf für heimatliche Belange im Stadtteil Düsseldorf-Lörick zu übereignen.

§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.